

Lesefassung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättensatzung) vom 10.09.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung für alle in der Stadt Staßfurt gelegenen Sportstätten, die sich in städtischer Trägerschaft oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis, im folgenden Text Sportstätten genannt, befinden.
- (2) Die Sportstätten stehen in erster Linie den Schulen in städtischer Trägerschaft für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für schulische Zwecke von Schulen in anderer Trägerschaft sowie für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten entspricht und dadurch schulische und sonstige Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (3) Die parteipolitische Nutzung, die Nutzung für religiöse Veranstaltungen, private Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen wird ausgeschlossen.

§ 2 Sportstätten

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, wie Sporthallen und -plätze, die sich in Trägerschaft der Stadt Staßfurt oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume.
- (2) Alle Sporthallen gelten als eine öffentliche Einrichtung.

§ 3 Nutzungsberechtigte (Nutzer)

- (1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 1 Abs. 3 gilt.
- (2) Bezüglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
 - Schulen in Trägerschaft der Stadt Staßfurt,
 - eigene Organisationseinheiten der Stadt Staßfurt,
 - gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG),
 - vom Landessportbund anerkannter Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte)

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. Die Sporthallen bleiben mit Ausnahmen der Salzland-Sporthalle in den Sommer-

und Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.

- (2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit zum Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Stadt Staßfurt zu beantragen. Für die Beantragung sind entsprechende Antragsformulare in der jeweils aktuellen, auf der Homepage der Stadt Staßfurt veröffentlichten Fassung, zu verwenden.
- (2) Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Stadt Staßfurt in Form eines Nutzungsvertrages erteilt. In ihm werden Sportstätte, Nutzungszeit und Länge der Sporeinheit genau bezeichnet. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf der Zustimmung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) In Streitfällen über die beantragte Nutzung entscheidet die Stadt Staßfurt abschließend.
- (5) Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - die für die beantragte Nutzung betreffende Sportstätte
 - Nutzungsart und –zweck, Sportart
 - Nutzungstag/-zeitraum
 - Nutzungszeit
 - Teilnehmerzahl und Altersklasse
 - Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen
- (6) Eine für die Durchführung der Veranstaltung benannte Person muss während der Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (7) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Anträge für regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind bis 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (8) Die Vergabe der Sporthallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.
- (9) Antragsberechtigt sind für die Schulen in städtischer Trägerschaft die Schulleiter, für weitere Schulen der jeweilige Träger, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Person der Nutzung auftreten.
- (10) Der Stadt Staßfurt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die

Nutzung zeitweise auszuschließen, einzuschränken oder zu widerrufen, insbesondere wenn:

- nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Sportstätte überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportstätte unzureichend genutzt wird,
- gegen Nutzungsregeln, Haus- und Hallenordnungen verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
- die Durchführung von Reparaturen, Baumaßnahmen oder einer Grundreinigung eine zeitweise Nutzung ausschließt.

§ 6

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten, Werbung und sonstige Leistungen

- (1) Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sportstätten und Geräte zu achten. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen. Die für die jeweilige Sportstätte gültige Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Verkauf von Getränken, Nahrungsmitteln oder dgl. in den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Stadt Staßfurt zulässig. Andere Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen
 - die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung),
 - das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
 - die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen,

der Genehmigung der Stadt Staßfurt. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von Sportstätten ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Nutzungsgebühr gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird die Nutzungsgebühr entsprechend der Nutzung anteilig festgesetzt.
- (3) Von der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Stadt besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

- (4) Von der Gebührenpflicht befreit sind die Nutzer nach § 3 Abs. 2 SportFG unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die im Nutzungsvertrag aufgeführten Vertragspartner. Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Felder bzw. Plätze genutzt, so ist für jede Nutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 10 Entstehung der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis anhand der Vereinbarung eines Nutzungsvertrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der im Vertrag genannten Zahlungsfrist fällig.

§ 11 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird ausschließlich eine Betriebskostenbeteiligung in Höhe von 30 % der Gebühr nach § 7 (1) festgelegt.
- (2) Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach den in der Anlage 2 festgelegten Beträgen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Von der Erhebung der Betriebskostenbeteiligung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Stadt Staßfurt besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- (4) Der im Verzeichnis über die Betriebskostenbeteiligung ausgewiesene Betriebskostenanteil gilt je Zeitstunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird dieser entsprechend der Nutzungszeit anteilig festgesetzt.
- (5) Für die unter § 3 Abs. 2 genannten Sportorganisationen reduziert sich für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Betriebskostenbeteiligung wie folgt:
- a) Freibetrag in Höhe von 0,50 % pro Kind und Jugendlicher bis zu einer Anzahl von 100 Kindern und Jugendlichen
 - b) Freibetrag in Höhe von 0,25 % pro Kind und Jugendlicher ab dem 101. Kind und Jugendlichen
- (6) Die Regelungen der §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12 Nutzungsvorschriften

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Räumlichkeiten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsberechtigten haben vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumen, dem mitüberlassenen Inventar, die eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Die Nutzer haben nach der Nutzung für die Herstellung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben auf ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (5) Der Verkauf von nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Stadt Staßfurt zulässig.
- (6) Soweit eine kommerzielle Nutzung erfolgt, die den Ausschank von Getränken vorsieht, gelten die Regelungen des Gaststättengesetzes. Das Jugendschutzgesetz ist auf dem gesamten Sportstättengelände, das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes in gekennzeichneten Bereichen gültig.
- (7) Die Nichteinhaltung der Nutzungsvorschriften berechtigt die Stadt Staßfurt zum sofortigen Verweis der Nutzer. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (8) Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und Ähnlichem ist nur gestattet, wenn dies seitens der Stadt Staßfurt genehmigt ist und keine Beschädigung eintritt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Antragsteller haften für alle Schäden, die durch sie an den Sportstätten und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Staßfurt oder der anwesenden Hallenwarte mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Staßfurt übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Sporteinrichtung, des Inventars und der Zugänge für den Antragsteller, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, ergeben können. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Staßfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte.

- (3) Die Stadt Staßfurt kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.
- (4) Die Nutzer haften unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am Eigentum der Stadt und für alle Verluste und Nachteile der Stadt Staßfurt, die sich aus Anlass der Nutzung ergebene. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Nutzer, vom Besucher oder von Dritten verursacht wird.

§ 14 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Stadt Staßfurt haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und Anlagen der Sportstätten.
- (2) Das Hausrecht übt für die Stadt Staßfurt in den Sportstätten der Hausmeister bzw. der Hallenwart aus. Daneben können durch die Stadt Staßfurt weitere Personen zur Ausübung des Hausrechtes herangezogen werden.
- (3) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die im Nutzungsvertrag, in der Haus- und Hallenordnung sowie in der Satzung angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen diese angeordneten Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen bzw. von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1

zur Satzung über die Nutzung der Sportstätten Sportstätten der Stadt Staßfurt
(Sportstättensatzung)

Gebührenverzeichnis

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß § 7 der Sportstättensatzung werden folgende Nutzungsgebühren je genutztem Feld erhoben:

Sportstätte	Nutzungsgebühr in Euro je Feld (Euro)
Sporthallen	11,98
Stadion der Einheit Platz 2 (Rasensportplatz) Hecklinger Straße 1 39418 Staßfurt	16,92
Stadion der Einheit Platz 3 (Kunstrasenplatz) Hecklinger Straße 1 39418 Staßfurt	35,58
Sportplatz Neundorf Am Sportplatz 39418 Staßfurt	6,39
Sportplatz Förderstedt (Rasensportplatz 1) Burgstraße 6b 39443 Staßfurt	11,66
Sportplatz Förderstedt (Rasensportplatz 2 - Nebenplatz) Burgstraße 6b 39443 Staßfurt	11,66

Anlage 2
zur Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt

Verzeichnis Betriebskostenbeteiligung

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß § 11 der Sportstättensatzung wird je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung erhoben:

Sportstätte	Nutzungsgebühren in Euro je Feld (Euro)
Sporthallen	3,59
Stadion der Einheit Platz 2 (Rasensportplatz) Hecklinger Straße 1 39418 Staßfurt	5,07
Stadion der Einheit Platz 3 (Kunstrasenplatz) Hecklinger Straße 1 39418 Staßfurt	10,67
Sportplatz Neundorf Am Sportplatz 39418 Staßfurt	1,91
Sportplatz Förderstedt (Rasensportplatz 1) Burgstraße 6b 39443 Staßfurt	3,50
Sportplatz Förderstedt (Rasensportplatz 2 - Nebenplatz) Burgstraße 6b 39443 Staßfurt	3,50